

ANTRAG 1

**der NÖAAB-FCG AK Fraktion
an die 3. AKNÖ Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode
am 23. Mai 2025**

Gesetzliche Verpflichtung zur Ernennung einer/eines betrieblichen Klima- und Umweltbeauftragten

Die österreichische Bundesregierung steht vor der Herausforderung, die Umwelt und Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig die Interessen der Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu sein. Als Arbeitnehmervertretung fordern wir eine nachhaltige und soziale Politik, die die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Umwelt in Einklang bringt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Ernennung einer/eines Klima- und Umweltbeauftragten ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Aufgaben und Befugnisse der/des Klima- und Umweltbeauftragten könnten wie folgt definiert werden:

- Kommunikation mit den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit über Umwelt- und Klimaschutzthemen
- Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiter in Umwelt- und Klimaschutzfragen
- Entwicklung und Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
- Überwachung der Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Betrieb

Der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft kommt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu.

Die/Der Klima- und Umweltbeauftragte muss ein/e Mitarbeiter/in des Unternehmens sein und daher dem Arbeitsrecht unterliegen.

Sie/Er muss vor Repressalien und Diskriminierung geschützt sein, wenn er seine Aufgaben wahrnimmt.

Die Arbeiterkammer und Gewerkschaft muss bei der Ausbildung der/des Klima- und Umweltbeauftragten mitwirken und sicherstellen, dass die Ausbildung den Bedürfnissen der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer entspricht sowie ihn bei der Beratung und Kontrolle unterstützen.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der 3. Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, eine/einen betrieblichen Klima- und Umweltbeauftragten gesetzlich zu verankern.